

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1101

Angebotsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den konzessionierten Transportunternehmen (Bahnen und Busbetriebe) für das Fahrplanjahr 2024

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Artikel 21 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) sowie §§ 3, 4, 5 und 11 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BGS 732.1) werden die Angebote des regionalen Personenverkehrs sowie des Orts- und Ausflugsverkehrs zwischen Bund (nur Regionalverkehr), den beteiligten Kantonen und den Transportunternehmen verbindlich festgelegt. Zu diesem Zweck werden mit den Transportunternehmen Angebotsvereinbarungen für normalerweise jeweils zwei Fahrplanjahre abgeschlossen. Das Bestellverfahren 2024 dauert davon abweichend aufgrund einer nationalen Harmonisierung der Bestellperioden im öffentlichen Verkehr nur ein Jahr.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Gemäss Artikel 16 ARPV haben die Besteller (Bund und Kantone) den Transportunternehmen für die Erstellung der Offerten entsprechende Vorgaben zu machen. Gestützt darauf wurden die Transportunternehmen im Dezember 2022 vom Kanton Solothurn aufgefordert, ihre Offerten für das Fahrplanjahr 2024 einzureichen. Dabei wurde den Transportunternehmen die Vorgabe gemacht, die ungedeckten Kosten für unverändert bestehende Angebote gegenüber dem Vorjahr konstant zu halten. Ausnahmen sind möglich für Folgekosten von genehmigten Betriebsmittelbeschaffungen sowie Angebotsanpassungen.

2.2 Angebotsanpassungen gemäss Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» 2024

Im Sinne des Globalbudgets «Öffentlicher Verkehr» für das Jahr 2024 (KRB Nr. SGB 0103/2023 vom 12. Dezember 2023) wurden Offerten der Transportunternehmen für diverse Angebotsoptimierungen angefragt, namentlich

- Einsatz von modernerem Rollmaterial auf der S23;
- neues Konzept öV-Drehscheibe Schönenwerd;
- Anpassungen Nachtangebote;
- Buskonzept Bucheggberg;
- Buskonzept Thal;
- Elektrifizierung Buslinien Busbetrieb Aarau (BBA);
- Angebote im Freizeitverkehr.

2.3 Offerten der Transportunternehmen

Die Transportunternehmen haben ihre Offerten fristgerecht per Ende April 2023 eingereicht und im Herbst 2023 aktualisiert. Seit Dezember 2023 liegen die definitiven Offerten vor, welche die Basis für die Angebotsvereinbarungen 2024 bilden.

2.4 Kantonsquotenüberschreitung

Der Kanton Solothurn hat für die Bestellperiode 2024 seine sogenannte Kantonsquote überschritten. Da die Eidgenössischen Räte das Budget für den regionalen Personenverkehr für das Jahr 2024 erhöht haben, stehen dem Bund genügend Mittel zur Verfügung, um seinen finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen. Die im Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» für das Jahr 2024 (KRB Nr. SGB 0103/2023 vom 12. Dezember 2023) berücksichtigte Kantonsquotenüberschreitung wird somit nicht fällig.

3. Abgeltungsbeträge für das Fahrplanjahr 2024

Aare Seeland mobil AG (asm)	CHF	1'190'252.00
BLS AG	CHF	1'108'620.00
Baselland Transport AG (BLT)	CHF	1'417'846.00
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS)	CHF	2'084'823.00
SBB AG	CHF	9'232'606.00
Total Abgeltungsbeträge Bahn 2024	CHF	15'034'147.00
Busbetrieb Aarau AG (BBA)	CHF	1'195'395.00
Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU)	CHF	4'509'983.00
Baselland Transport AG (BLT)	CHF	753'672.00
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG (BOGG)	CHF	10'067'821.00
Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG (BSU)	CHF	11'109'035.00
PostAuto AG, Gebiet Nord	CHF	9'885'899.00
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS)	CHF	567'777.00
Total Abgeltungsbeträge Bus 2024	CHF	38'089'582.00
Subventionsbeiträge Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW)	CHF	2'200'000.00
Total Abgeltungsbeträge Tarifverbunde 2024	CHF	2'200'000.00
Fernverkehrsentschädigung SBB im Libero-Tarifverbund	CHF	450'000.00
Total übrige Abgeltungen 2024	CHF	450'000.00
Total Abgeltungsbeträge 2024	CHF	55'773'729.00

4. Begründung und Vorbehalt

Die zu genehmigenden Abgeltungsbeträge für das Jahr 2024 sind im Voranschlag 2024 eingestellt und liegen innerhalb des beschlossenen Verpflichtungskredits zum Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» für das Jahr 2024 (KRB Nr. SGB 0103/2023 vom 12. Dezember 2023).

5. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Artikel 21 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) sowie §§ 3, 4, 5 und 11 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BGS 732.1):

- 5.1 Die mit den Transportunternehmen ausgehandelten sowie die vertraglich vereinbarten Abgeltungsbeträge an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) für die Abonnementssubventionen und an die SBB AG für die Fernverkehrsentschädigung werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Abgeltungsbeträge gemäss Ziffer 3 gelten - unter Einhaltung des Globalbudgets «Öffentlicher Verkehr» für das Jahr 2024 - ebenfalls als genehmigt. Die Auszahlung der Abgeltungsbeiträge erfolgt viermal jährlich jeweils Mitte Februar 2024, Mitte Mai 2024, Mitte August 2024 sowie Mitte November 2024 als Schlusszahlung mit allfälligen Korrekturen soweit bekannt. Die Abgeltungsbeträge gehen zu Lasten des Globalbudgets «Öffentlicher Verkehr» des Amtes für Verkehr und Tiefbau (KRB Nr. SGB 0103/2023 vom 12. Dezember 2023) und gehen zu Lasten des Kontos 3634000 / A20448 «Beiträge an öffentliche Unternehmungen».
- 5.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung und dem Vollzug der Angebotsvereinbarungen (inklusive allfälliger Anpassungen) beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle